

## VEREINSSTATUTEN

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen

„runningsports.ch“

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Klosters.

### 2. Zweck und Aufgaben

Der Verein fördert Lauf und Trailrunningsport und die gemeinschaftlichen und freundschaftlichen Breitensportlichen Aktivitäten.

Der Verein zeigt sich offen gegenüber neuen Entwicklungen verwandter Ausdauersportarten.

Die Hauptaufgaben des Vereins:

- Regelmässiges Angebot eines attraktiven Trainingsprogramms
- Trainingsprogramm für Jugendliche
- Angebot und Organisation von Workshops (Ernährung, Lauftechnik..)
- Organisation von Wettkämpfen
- Teilnahme seiner Mitglieder an Wettkämpfen
- Pflege und Förderung des vereinsinternen Informations- und Meinungsaustausches
- Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit
- Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch mit Vereinen und Verbänden gleicher oder ähnlicher Zielsetzung auf regionaler und nationaler Ebene an.

Der Verein ist politisch und konfessionell vollkommen neutral.

### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes stehen dem Verein folgende Mittel zur Verfügung:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden, Subventionen und Zuwendungen aller Art
- Erträge eigener Veranstaltungen
- Dienstleistungen von Mitgliedern und Dritten

### 4. Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sowie Körperschaften (en streichen, ist grammatikalisch falsch) des öffentlichen Rechts werden, welche sich finanziell an der Trägerschaft durch den zu leistenden Jahresbeitrag beteiligen (en durch t ersetzen, ist sonst grammatikalisch falsch).

Es wird zwischen **Aktiv-** und **Passivmitgliedern** unterschieden. Aktivmitglieder nehmen regelmässig an den Trainings und auch an den gemeinsamen Laufveranstaltungen teil. Diese Aktivitäten werden durch den Verein unterstützt.

**VEREINSSTATUTEN**

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Jahresbeitrag für das Vereinsjahr 2019 (bis 31. Dezember 2019):

Aktiv:

Jugendliche bis 16 Jahren	CHF	30.00
Erwachsene	CHF	60.00
Firmenmitgliedschaft (plus CHF 50.00 pro Mitarbeiter)	CHF	200.00

Passiv:

Erwachsene	CHF	40.00
------------	-----	-------

Der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt.

**5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

**6. Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Er ist dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

**7. Organe des Vereins sind**

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle, sofern eine solche von der Vereinsversammlung bestimmt wird

## VEREINSSTATUTEN

### 8. Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich (Grundsätzlich im Monat März) am durch den Vorstand festgelegten Datum und Ort statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per Email eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens bis zum Ende des Geschäftsjahres (31. Dezember) schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat mindestens zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Wahl bzw. Abwahl des Präsidenten sowie des übrigen Vorstandes sowie, falls vorhanden, der Revisionsstelle
- c) Festsetzung und Änderung der Statuten
- d) Abnahme der Jahresrechnung und eines allfälligen Revisorenberichtes
- e) Entlastung des Vorstandes und allenfalls der Revisionsstelle
- f) Beschluss über das Budget und Jahresbeiträge
- g) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- h) Behandlung der Ausschlussrekurse
- i) Entscheide, die nicht andern Vereinsorganen übertragen sind
- j) Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Stellvertretung ist zulässig. Sie bedingt eine schriftliche Vollmacht.

Es wird offen abgestimmt, es sei denn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt eine geheime Stimmabgabe. Schriftliche Beschlussfassungen auf dem Zirkulationsweg sind zulässig und bedürfen der Zustimmung der Mehrheit aller Vereinsmitglieder. Die Einladung zur schriftlichen Beschlussfassung muss den Hinweis darauf enthalten, dass ein Fünftel aller Mitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen können.

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

## VEREINSSTATUTEN

### **9. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und maximal sechs weiteren Personen und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. bei dessen Abwesenheit der Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er führt die laufenden Geschäfte und die Rechnung und ist für die Besorgung aller Angelegenheiten zuständig, die nicht aufgrund von Gesetz oder Statuten den übrigen Organen zugewiesen sind.

### **10. Revisionsstelle**

Die Generalversammlung kann für eine einjährige Amtszeit eine natürliche oder juristische Person als Revisionsstelle wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft. Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Entlastung des Vorstandes

### **11. Zeichnungsberechtigung**

Der Verein wird verpflichtet durch Kollektivunterschrift von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern allen Verpflichtungen gerecht zu werden.

### **12. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **13. Statutenänderung**

Die vorliegenden Statuten können jederzeit durch die Generalversammlung abgeändert werden.

### **14. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch die Generalversammlung beschlossen werden.

Nehmen weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teil oder werden vertreten, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher

## VEREINSSTATUTEN

Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

Im Falle der Auflösung des Vereins muss das Vereinsvermögen einer oder mehreren Institutionen zufallen, die dem Vereinszweck verwandte Aufgaben wahrnehmen. Die Generalversammlung bestimmt über die Verwendung des Liquidationserlöses.

### **15. Verschiedenes**


Das erste Geschäftsjahr dauert vom 12. Dezember 2018 bis 31. Dezember 2019. Anschliessend wird das Geschäftsjahr jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen.

### **16. Inkrafttreten**

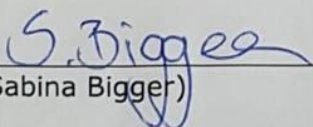
Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 12. Dezember 2018 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Klosters, 12. Dezember 2018

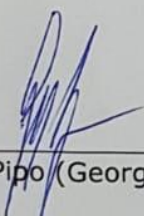
Präsident:

  
\_\_\_\_\_  
(Beat Jann)

Beisitzer/Vizepräsident:

  
\_\_\_\_\_  
(Sabina Bigger)

Aktuar (ad interim):

  
\_\_\_\_\_  
(Pipo (Georg) Grass)